Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 52f BRGO 1974 Konzernjugendvertretung

BRGO 1974 - Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.06.2021

1. (1)Für die Konstituierung und Geschäftsführung der Konzernjugendvertretung gelten die§§ 31a bis 31c.
2. (2)Die Konzernjugendvertretung hat ihre Aufgaben im Einvernehmen mit einer im Konzern bestehenden Konzernvertretung wahrzunehmen. §§ 52c bis 52e gelten sinngemäß.

In Kraft seit 01.12.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at